



Antwort zur Anfrage Nr. 1571/2017 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
betreffend **Sondernutzung Dagobertstraße (Grüne)**

**Am Wochenende des 22. Bis 24. September hat ein Automobilkonzern in der Dagobertstraße/Ecke Fort Malakoff-Terrasse drei Tage lang Fahrzeuge präsentiert. Laut Berichten eines Anwohners wurden die Fahrzeuge bei ständig laufenden Motoren für potentielle Probefahrten bereitgehalten. Laut Informationen der Online-Plattform „merkurist.de“ haben PassantInnen mit Hinweis auf die schlechten Luftwerte in Mainz sogar darum gebeten, die Motoren auszuschalten. Sie bekamen zur Antwort, dass das Laufenlassen der Motoren notwendig sei, um die Akkus der Hybrid-Fahrzeuge zu laden. RadfahrerInnen berichten, dass die geparkten Fahrzeuge ein Hindernis für die internationale Radroute entlang des Rheins bildeten.**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Eingangs ist festzustellen, dass mehrfache Nachfragen bei dem Veranstalter zu keinem Ergebnis geführt hat.

- 1. Wer hat die Genehmigung für diese Aktion auf welcher Grundlage erteilt? Inwieweit handelt es sich dabei um eine Sondernutzung öffentlicher Fläche bzw. fand die Veranstaltung auf privatem Grund statt? Falls auf privatem Grund: Inwieweit ist in diesem Fall eine Einschränkung von zugunsten der Öffentlichkeit eingetragenen Wegerechten zulässig und hinnehmbar?**

Aufgrund der o.g. Ortsbeschreibung der Veranstaltung ergibt sich, dass diese auf privatem Grund stattgefunden hat. Daher wurde und konnte auch keine Sondernutzungserlaubnis von Seiten des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes bzw. auf Nachfrage bei dem Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, welches für einen Großteil der Flächen am Rhein zuständig ist, erteilt werden.

Grundsätzlich muss beim Grün- und Umweltamt dann eine Ausnahmegenehmigung für Veranstaltungen eingeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass Schallimmissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung Lärm überschritten werden (z.B. bei laufendem Musikprogramm, Lautsprecherdurchsagen). Eine entsprechende Genehmigung wurde nicht beantragt. Im Nachhinein lässt sich nicht beurteilen, ob dies erforderlich gewesen wäre. Es liegt dem Grün- und Umweltamt außer vorliegender Anfrage keine Beschwerde über die Veranstaltung vor.

2. **Wieso erlaubt die Stadt Mainz angesichts der bereits bestehenden Gesundheitsrisiken für die MainzerInnen eine solche Werbeaktion privater Konzerne? Wie wägt die Verwaltung in einem solchen Fall zwischen den Belangen der Gesundheit Ihrer BürgerInnen und den Belangen privater Wirtschaftsinteressen ab? Welche Stellungnahmen von Verwaltungsstellen, die den Klimaschutz als Ziel haben, lagen bei der Genehmigung vor? Falls keine, warum nicht?**

Für die genannte Veranstaltung wurde bei dem Grün- und Umweltamt keine Genehmigung beantragt.

3. **Werden Kompensationen für das unnötig emittierte CO2 vorgenommen? Falls ja: Wer trägt dafür die Kosten? Falls nein, warum nicht?**

Das Grün- und Umweltamt teilt hierzu mit, dass keine rechtliche Grundlage bekannt ist, nach der von einem Veranstalter Kompensationszahlungen für CO<sub>2</sub>-Emissionen, die von einer Veranstaltung ausgelöst werden (Anreise von Gästen, Besuchern, Bewirtung, Vorführungen, Unterhaltung etc.) verlangt werden können. CO<sub>2</sub>-Kompensationen erfolgen von umweltbewussten Veranstaltern auf rein freiwilliger Basis.

4. **Welche Fahrzeuge wurden in welcher Anzahl präsentiert? Wie viele davon waren SUVs? Wie viele hatten Dieselmotoren? Gehörten zu den ausgestellten Fahrzeugmodellen auch solche, bei denen es Vorwürfe der Manipulation im Rahmen des Diesel-Skandals gegeben hat? Wie ist die Umweltbilanz dieser Aktion einzuschätzen?**

Bezüglich der Frage kann keine Auskunft erteilt werden, da kein Antrag des Automobilkonzerns vorlag und somit auch keine Details über die Art der Fahrzeuge oder der Motoren bekannt sind.

5. **Hält die Veranstaltung es für ökologisch vertretbar, die Motoren auch während der Wartezeit laufen zu lassen? Warum wurden keine Umweltschutz-Auflagen bei der Genehmigung der Aktion seitens der Stadtverwaltung gemacht? Wer war dafür zuständig, auf die Einhaltung von §30 Abs. 1 StVO (Verbot des Laufenlassens von Motoren bei geparkten Fahrzeugen) zu achten? Welche Konsequenzen hat die Verletzung dieser Rechtsnorm für die Veranstalter nach sich gezogen?**

Nach § 30 StVO Abs. 1 sowie nach §5 Abs. 1 LImSchG ist es verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belangt werden kann.

Für die Einhaltung des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) ist die Untere Immissionsschutzbehörde zuständig. Da bezüglich der Veranstaltung keine Anzeigen eingingen, konnte auch kein Bußgeld verhängt werden.

**6. Welche Vorkehrungen wurden bei der Genehmigung getroffen, um die barrierefreie Benutzung der Rheinroute für den Fahrradverkehr ununterbrochen zu gewährleisten?**

Da keine Genehmigung erteilt wurde, weil kein Antrag gestellt wurde, kann zu dieser Frage keine Aussage getroffen werden.

Es ist der Verwaltung bekannt, dass der angesprochene Automobilkonzern für das Hotel Hyatt ein wichtiger Kunde ist. Die Verwaltung wird an die Geschäftsleitung des Hyatt mit dem Hinweis herantreten, dass bei zukünftigen Veranstaltungen dieser Art darauf zu achten ist, auf die Belange der Sicherheit von Passanten und Radfahrern sowie auf die Freihaltung des Radweges zu achten und die Veranstaltung hinsichtlich Umwelt- und Lärmschutze zu optimieren.

Mainz, 23.01.2018

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter